

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/594

Restaurierung des Innern und des Heiliggrabes der Kapelle zu Kreuzen in Rüttenen: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Die oberhalb der St. Verenaschlucht stehende, 1643 vom Maurermeister Niklaus Altermatt erbaute Kapelle zu Kreuzen, steht unter kantonalem Denkmalschutz. Bei der Kapelle, welche mit dem dazugehörenden Kaplanen- und Sigristenhaus ein Ensemble bildet, handelt es sich um ein reich ausgestattetes Gotteshaus oberhalb des nördlichen Ausgangs der Schlucht Einsiedelei. Es ist vorgesehen, im Innern den Kunststoffverputz zu entfernen und den originalen Zustand aus der Bauzeit wieder herzustellen. Gleichzeitig soll auch das Heiliggrab in der Kirche restauriert werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 546'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 546'000.--
Kantonsbeitrag 34 %	Fr. 185'640.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr. <u>9'282.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 176'358.-- =====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der von Roll'schen Stiftung St. Georgy, p/Adr. Dr. P. von Roll, Rathausgasse 22, Solothurn, wird an die Restaurierung des Innern und des Heiliggrabes der Kapelle zu Kreuzen in Rüttenen ein Beitrag von **maximal Fr. 176'358.--** aus dem Lotterie-Fonds (Rahmenkredit 2004) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich im Jahr **2004** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 28. Februar 2007 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10.3.2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/Kappelle zu Kreuzen.doc
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br
Kant. Finanzkontrolle
Von Roll'sche Stiftung St. Georgy, p/Adr. Dr. Peter von Roll, Rathausgasse 22, 4500 Solothurn
Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstr. 15, 3003 Bern
Präsidium der Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen